



BERUFLICHER WIEDEREINSTIEG

**WIR BERATEN SIE GERNE ZU
BERUFLICHEM WIEDEREINSTIEG
UND ARBEITSLOSIGKEIT WÄHREND
DER SCHWANGERSCHAFT UND
MUTTERSCHAFT.**

Unsere Beratungen sind für Sie und
die unmittelbar Beteiligten **kostenlos**,
vertraulich sowie **politisch und**
konfessionell neutral.

adebar

Fachstelle für sexuelle Gesundheit
und Familienplanung Graubünden

Familienzentrum Planaterra
Reichsgasse 25, 7000 Chur
T 081 250 34 38
beratung@adebar-gr.ch, adebar-gr.ch

SCHWANGERSCHAFT/ MUTTERSCHAFT UND ARBEITSTÄTIGKEIT

Eine angestellte Frau erhält (gemäss EOG) während 14 Wochen nach der Geburt **Mutterschaftentschädigung**. Danach läuft das Arbeitsverhältnis im gleichen Umfang wie vor der Geburt weiter. Möchte die Frau nach der Geburt mit reduziertem Arbeitspensum erwerbstätig bleiben, besteht keine rechtliche Verpflichtung seitens der Arbeitgeberschaft, diesem Wunsch nachzukommen.

Wenn ein Teilzeitpensum angestrebt wird, bedeutet dies eine Vertragsänderung. Kommt die Arbeitgeberschaft der Frau nicht entgegen, bleibt ihr nichts anderes übrig, als entweder den geltenden Vertrag weiterhin einzuhalten oder zu kündigen. Frauen, die nach dem Mutterschaftsurlaub zu veränderten Bedingungen weiterarbeiten wollen, sollten deshalb frühzeitig mit der

Arbeitgeberschaft das Gespräch suchen. Wir empfehlen eine schriftliche Vereinbarung mit folgenden Angaben zu treffen: Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Arbeit, neues Pensum, Lohn und Aufgabenbereich.

Der andere Elternteil hat nach der Geburt des Kindes Anspruch auf zwei Wochen Urlaub (gemäss EOG).

Mütter oder Väter mit geringem Einkommen, die ihr Kind in den ersten Lebensmonaten persönlich betreuen möchten, können **Mutterschaftsbeiträge (MUBE)** beantragen. Mutterschaftsbeiträge werden in der Regel für zehn Monate nach der Geburt ausgerichtet. Eine Anmeldung für MUBE kann beim zuständigen Sozialdienst bis spätestens **drei Monate** nach der Entstehung des Anspruchs eingereicht werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/soa/beratung/finanzielle-unterstuetzung/mutterschaftsbeitraege

SCHWANGERSCHAFT/ MUTTERSCHAFT UND ARBEITSLOSIGKEIT

Wichtige Voraussetzungen und Informationen für den Bezug der Arbeitslosenentschädigung:

- Sie waren angestellt und somit unselbstständig erwerbend.
- Innerhalb der letzten 2 Jahre haben Sie während mindestens 12 Monaten Beiträge an die Arbeitslosenversicherung (ALV) einbezahlt (Rahmenfrist).
- Sie wohnen in der Schweiz; Ausländerinnen benötigen eine gültige Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung. Schwangere Frauen mit L-Bewilligung haben denselben Anspruch auf ALV-Leistungen wie CH-Arbeitnehmerinnen, wenn sie die Rahmenbedingungen erfüllen.
- Sie haben die obligatorische Schulzeit abgeschlossen.
- Sie haben sich beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) angemeldet.
- Sie sind vermittlungsfähig, also bereit und fähig, eine zumutbare Arbeit anzunehmen.
- Sie befolgen die Anordnungen des RAV und unternehmen alles Zumutbare, um die Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen.
- Wenn Sie selber kündigen, ohne eine neue Stelle in Aussicht zu haben, oder wenn Ihnen aus eigenem Verschulden gekündigt wird, können Sanktionen verfügt werden, die zur Folge haben, dass vorübergehend eine bestimmte Anzahl Taggelder nicht ausbezahlt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie während der Kündigungsfrist keine neue Stelle gesucht haben, oder wenn Ihre Bemühungen während der Arbeitslosigkeit ungenügend waren.
- Sie erhalten 70% oder 80% des versicherten Lohnes, der im letzten Monat vor Beginn der Arbeitslosigkeit oder im Durchschnitt der letzten 6 oder 12 Monate erzielt wurde. 80% erhalten Teilinvaliden, Versicherte mit tiefem Einkommen und alle Versicherten mit Unterhaltpflicht gegenüber Kindern. Die übrigen Versicherten erhalten lediglich 70% des versicherten Lohnes ersetzt.

Kündigungsschutz

Für schwangere Arbeitnehmerinnen besteht während der ganzen Schwangerschaft und bis 16 Wochen nach der Geburt ein Kündigungsschutz (Artikel 336c OR).

Wird einer Frau trotzdem gekündigt, ist die Kündigung nichtig, d.h. sie bleibt wirkungslos, auch nach Ablauf der sogenannten Sperrfrist. Die Arbeitgeberschaft ist umgehend über die Schwangerschaft mittels ärztlicher Bestätigung zu orientieren. Diese Gesetzgebung kommt jedoch während der Probezeit und bei befristeten Arbeitsverhältnissen nicht zur Anwendung.



Die schwangere Frau bzw. die arbeitslose Mutter hat gegenüber der Arbeitslosenkasse bestimmte Rechte und Pflichten. Schwangere Arbeitslose müssen **bis zwei Monate vor der Geburt aktiv** eine neue Stelle suchen. Nach der Geburt haben grundsätzlich auch arbeitslose Frauen während 14 Wochen Anrecht auf **Mutterschaftentschädigung (MSE)**. Diese Mutterschaftentschädigung wird nicht von der Arbeitslosenversicherung, sondern über die Sozialversicherungsanstalt (SVA) ausbezahlt.

Die betreffende Person muss sich selber bei der SVA anmelden (www.sva.gr.ch/Merkblatt: «Anmeldung für eine Mutterschaftentschädigung»). Ein Teil des Anmeldeformulars muss von der letzten Arbeitgeberschaft ausgefüllt werden.

Meldung der Arbeitslosigkeit

Arbeitslose Personen sollten sich möglichst frühzeitig melden, spätestens jedoch am ersten Tag, für den man Leistungen der Arbeitslosenversicherung beanspruchen möchte. Eine Anmeldung für den Bezug von Arbeitslosenentschädigung kann online unter www.job-room.ch/aav eingereicht werden.

Kann die Arbeitgeberschaft der Frau kein reduziertes Arbeitspensum anbieten und muss die Arbeitnehmerin aufgrund dieser Sachlage kündigen, erhält sie keine Einstelltag, sofern alle anderen Rahmenbedingungen erfüllt sind.

Anspruchsberechtigte Personen, die sich nach dem Mutterschaftsurlaub arbeitslos melden, müssen nachweisen, dass sie **ab der 15. Woche nach der Niederkunft** auf Stellensuche waren. Die Empfehlung der RAV-Mitarbeiter*innen ist jedoch, sich bereits während des Mutterschaftsurlaubs um Arbeit zu bemühen.

Als vermittlungsfähig gilt eine Person, wenn sie bereit (willens), in der Lage (gesundheitlich, familiär) und berechtigt (Arbeitsbewilligung) ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmaßnahmen teilzunehmen (Art. 15 AVIG). Es ist immer erforderlich, dass die Kinderbetreuung sichergestellt ist, damit die Mutter als vermittlungsfähig gilt. Ein Mindestpensum von 20% muss gegeben sein.

KRANKHEIT/UNFALL/ SCHWANGERSCHAFT WÄHREND ARBEITSLOSIGKEIT

Folgendes gilt es zu beachten: Versicherte, die wegen Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft vorübergehend nicht oder nur vermindert arbeits- und vermittelungsfähig sind, haben während 30 Tagen Anspruch auf das volle Taggeld. Wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als 30 aneinander folgende Tage dauert, hat die Versicherte keinen Anspruch mehr auf Taggelder. Während der 2-jährigen Rahmenfrist stehen insgesamt 44 Taggelder (maximal 30 Tage am Stück) für Krankheit, Unfall und Schwangerschaft zur Verfügung.

ALV-TAGGELDER NACH LÄNGERER BABYPAUSE

Eine erweiterte Rahmenfrist zum Bezug von ALV-Taggeldern erhalten Mütter, wenn sie ein Kind unter 10 Jahren betreuen und weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Auskünfte über die genauen Richtlinien können bei den Arbeitslosenkassen des Kantons (Arbeitslosenkasse des Kantons GR/UNIA/SYNA) eingeholt werden.

Auskünfte zu konkreten Fragen erteilen folgende Vollzugsstellen:

- Das regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV)
- Die kantonale Amtsstelle
 - > Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit GR
- Die Arbeitslosenkasse des Kantons Graubünden/UNIA/SYNA